



Jugendordnung des RSC79 Werne e.V.

Stand : 01.11.2009

§1 Zweck

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des RSC79 Werne e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen
3. Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
5. Pflege internationaler Verständigung

§4 Organe

Organe der Jugend des RSC79 Werne e.V. sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend
Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
2. Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
3. Entlastung des Jugendvorstandes
4. Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters. Diese Wahlen werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
5. Wahl des Jugendvorstandes
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendwart.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart (muss das 16. Lebensjahr vollendet haben)
 - dem Stellvertretenden Jugendwart (muss das 16. Lebensjahr vollendet haben)
 - drei weiteren Jugendvorstandsmitgliedern
1. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertretende Jugendwart seine Aufgaben. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins.
 2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
 3. Als Jugendvorstandsmitglied können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
 4. Aufgaben des Jugendvorstandes
 - Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 - Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen
 - Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
 - Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
 5. Änderung der Jugendordnung:
Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Werne, 01.11.09

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Jugendwart